



# FACHBRIEF NR. 11

## ENGLISCH GRUNDSCHULE

THEMENSCHWERPUNKT: HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ) ZUR UNTERRICHTSPRAXIS IM FACH ENGLISCH IN DER GRUNDSCHULE



**Die Fachverantwortlichen werden gebeten, den Fachbrief den unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.**

**Zeitgleich wird er ins Netz gestellt unter:**

<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fachbriefe-blm>

Autor des Fachbriefs und Ansprechpartner in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

David R. Ewens, Fachaufsicht Englisch Grundschule ([david.ewens@senbjf.berlin.de](mailto:david.ewens@senbjf.berlin.de))

Weitere Ansprechpartnerin in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Sabine Luthe, Fachaufsicht Englisch und Fachreferentin für Fremdsprachen

([sabine.luthe@senbjf.berlin.de](mailto:sabine.luthe@senbjf.berlin.de))

<sup>1</sup> [FAQ Frequently Asked Questions 46/365](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/2.0/), Dennis Skley, lizenziert unter [CC BY-ND 2.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/2.0/), (<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/2.0/>), <https://www.flickr.com/photos/dskley/12539059905>

**Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,**

in diesem Fachbrief möchte ich Ihnen Antworten auf einige häufig gestellte Fragen (FAQ) geben, die mich in diesem Schuljahr erreicht haben. Die Antworten auf diese FAQ sind als schnelle Hilfe zu verstehen und geben Hinweise auf rechtliche Vorgaben sowie auf hilfreiche Handreichungen oder weitere Fachbriefe. Ein Großteil der FAQ beschäftigt sich mit der Leistungsbewertung im Unterricht, weil dieses Thema immer wieder Fragen aufwirft und vielen Lehrkräften von besonderer Bedeutung ist. Für die Erstellung dieses Fachbriefs wurde Feedback von den Schulberaterinnen und Schulberatern, den Fachseminarleitungen an den Schulpraktischen Seminaren sowie aus diversen Schulkollegien im Land Berlin angefragt. Ich hoffe daher, Sie mit dieser möglichst repräsentativen Zusammenstellung bei Ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen.

Sollte für Sie eine Frage nicht ausreichend beantwortet sein oder sollten beim Nachlesen der erwähnten Texte weitere Fragen aufkommen, können Sie sich gern an mich, an die Fachreferentin für Fremdsprachen, Frau Luthe bzw. ab dem Schuljahr 2023/24 an meine Nachfolgerin Frau Köse wenden.

Mit freundlichen Grüßen

David R. Ewens (Fachaufsicht Englisch/Grundschule)

**Inhalt:**

<b>1 Welche Leistungen können im Englischunterricht bewertet werden?.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Kann die Rechtschreibung im Fach Englisch bewertet werden?.</b>	<b>5</b>
<b>3 Wie setze ich die Bewertung freier Textproduktionen um?.....</b>	<b>6</b>
<b>4 Wie ist mit einer Lese-Rechtschreibschwierigkeit im Fach Englisch umzugehen?.....</b>	<b>6</b>
<b>5 Wo sind die Vorgaben zur Differenzierung im Unterricht geregelt?.....</b>	<b>8</b>
<b>6 Welche Kompetenzen, Anforderungen, Aufgabenformate und Themen sollte eine Klassenarbeit berücksichtigen?.....</b>	<b>9</b>
<b>7 Sind differenzierte Klassenarbeiten in der Grundschule möglich? .....</b>	<b>9</b>
<b>8 Wie können native speakers oder near-native speakers in den Englischunterricht integriert werden?.....</b>	<b>10</b>
<b>9 Was muss ich zum Umgang mit textproduzierender KI wie ChatGTP wissen?.....</b>	<b>10</b>
<b>10 Welchen Dienstweg sollte ich bei Fragen einhalten?.....</b>	<b>12</b>

## **1 Welche Leistungen können im Englischunterricht bewertet werden?**

Im Hinblick auf die Leistungsbewertung sind das Schulgesetz (SchulG) und die Grundschulverordnung (GsVO) zu beachten, die die folgenden Vorgaben machen:

„Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat.“ (vgl. §58 (5) SchulG)<sup>2</sup>

„Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten. [...] In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. [...] Weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.“ (vgl. § 19 (8) GsVO)<sup>3</sup>

Die Fachkonferenz Englisch einer jeden Schule hat dabei einen Spielraum, unter Beachtung der Vorgaben des SchulG und der GsVO, eine genaue prozentuale Gewichtung von mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen festzulegen. Da im Fremdsprachenunterricht, insbesondere in der Grundschule, das Primat des Mündlichen gilt, sollte den mündlichen Leistungen ein hoher Stellenwert zukommen. In den Jahrgangsstufen 3-4 können die Schulen im Fach Englisch in Bezug auf die Gewichtung von Leistungen frei entscheiden, da noch keine Klassenarbeiten geschrieben werden. Ab der Jahrgangsstufe 5 müssen die schriftlichen Leistungen, zu denen nicht nur Klassenarbeiten, sondern sämtliche schriftliche Leistungen (mit Ausnahme von schriftlichen Hausaufgaben) zählen, etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote eingehen. Um den Vorgaben der GsVO und gleichermaßen der Bedeutung der Mündlichkeit im Fremdsprachenunterricht gerecht zu werden, wird aus fachlicher Sicht empfohlen, dass schriftliche Leistungen eher mit etwas weniger als 50% in die Zeugnisnote eingehen. Mündliche Leistungen sollten kein geringeres Gewicht als schriftliche Leistungen haben. Empfehlenswert ist eine Gewichtung der schriftlichen Leistungen mit 45%, der mündlichen Leistungen mit 45-50% und der sonstigen Leistungen mit 5-10%.

Die Entscheidung über die genaue Gewichtung der Leistungen, die Anzahl der Klassenarbeiten (mind. drei Klassenarbeiten) sowie die Kriterien der Leistungsbewertung trifft die Fachkonferenz Englisch (mit anschließender Abstimmung in der Gesamtkonferenz gemäß SchulG Berlin § 79 (3) Nummer 3).<sup>4</sup> Eine Zusammenstellung von Formaten, die sich für die

<sup>2</sup> <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBEV43P58>

<sup>3</sup> <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-GrSchulVBEV27P19>

<sup>4</sup> <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBEV46P79>

Überprüfung und Bewertung von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen im Fremdsprachenunterricht eignen, ist im Fachbrief Nr. 9 „Leistungsbewertung im Englischunterricht der Grundschule, Themenschwerpunkt: Schriftliche Lernerfolgskontrollen“ (S. 16-18) zu finden.<sup>5</sup>

## **2 Kann die Rechtschreibung im Fach Englisch bewertet werden?**

Für die Jahrgangsstufen 3-4 sind die Niveaustufen C und in Teilen D des Rahmenlehrplans 1-10 (Fachteil C Moderne Fremdsprachen)<sup>6</sup> maßgeblich. Die vorangehenden Niveaustufen A/B, die zu Beginn der Jahrgangsstufe 3 relevant sind, sehen bereits das Abschreiben von oft gehörten, gesprochenen und gesehenen Wörtern oder kurzen Sätzen vor. Die Niveaustufen C und D wiederum legen einen Schwerpunkt auf das Schreiben von vertrauten Wendungen und kurzen Sätzen unter Verwendung von Vorlagen sowie das Schreiben von vorbereiteten Texten. Das korrekte Abschreiben von Wörtern oder kurzen Sätzen bzw. das korrekte Schreiben von vertrauten Wendungen oder kurzen Sätzen unter Verwendung von Vorlagen kann daher in diesen Jahrgangsstufen durchaus für die Leistungsbewertung herangezogen werden. Im ersten Halbjahr des Anfangsunterrichts sollte jedoch sehr behutsam vorgegangen werden, um die Freude am Erlernen der Fremdsprache nicht durch etwaige Misserfolge zu gefährden. Auch aufgrund der Tücken der englischen Orthographie ist ein behutsames Vorgehen notwendig. Bevor Rechtschreibleistungen zur Bewertung herangezogen werden, muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Lernenden in hinreichendem Maße die Möglichkeit hatten, das Schreiben der Wörter, Wendungen und kurzen Sätze im Unterricht zu üben.

Eine Bewertung der Orthographie, die über das korrekte Abschreiben einzelner Wörter, vertrauter Cluster oder kurzer Sätze hinausgeht, ist frühestens ab Jahrgangsstufe 5 fachlich sinnvoll. Bei Aufgabenformaten, bei denen neben dem Wortschatzwissen auch ausdrücklich die korrekte Schreibweise überprüft werden soll, ist es sinnvoll, eine Punktvorgabe sowohl für die korrekte Verwendung eines Wortes oder Begriffs als auch für die korrekte Schreibweise vorzusehen, wobei die korrekte Verwendung sprachlicher Mittel stets höher bepunktet werden sollte als die korrekte Schreibweise. Bei orthographischen Wiederholungsfehlern, wie z. B. die wiederholte Großschreibung von Wörtern, sollte darüber hinaus nur ein einmaliger Punktabzug erfolgen, wenn die Wörter ansonsten richtig geschrieben sind. Es empfiehlt sich, die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sukzessive an die Bewertung der richtigen Schreibweise zu gewöhnen und nicht gänzlich darauf zu verzichten, um sie strukturiert an den Fachunterricht ab Jahrgangsstufe 5 heranzuführen und

<sup>5</sup> [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe\\_berlin/grundschule/Fachbrief\\_Englisch\\_Grundschule\\_09.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_berlin/grundschule/Fachbrief_Englisch_Grundschule_09.pdf)

<sup>6</sup> [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/amtliche\\_Fassung/Teil\\_C\\_Mod\\_Fremdsprachen\\_2015\\_11\\_16\\_web.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/amtliche_Fassung/Teil_C_Mod_Fremdsprachen_2015_11_16_web.pdf)

das Einüben der Orthographie durch einen zu späten Beginn nicht zu erschweren.

### **3 Wie setze ich die Bewertung freier Textproduktionen um?**

Zur Leistungsbewertung im Englischunterricht gibt es zwei Veröffentlichungen, die sich mit dieser Thematik umfassend beschäftigen. Zum einen ist erneut der Fachbrief Nr. 9 vom Mai 2021<sup>7</sup> zu nennen und zum anderen wird in Kürze eine Handreichung zur Lernförderung, Rückmeldung und Leistungsbewertung im Englischunterricht der Primarstufe zur Verfügung stehen, die vom LISUM im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie des Brandenburger Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erarbeitet wurde. Beide Veröffentlichungen enthalten ausführliche Erklärungen sowie gute Praxisbeispiele kompetenzorientierter Aufgaben und Bewertungsraster.

Ab der Jahrgangsstufe 5 ist eine Bewertung schriftlicher Leistungen mit freier Textproduktion bzw. ohne Vorlagen zulässig und sowohl der Inhalt (z. B. mindestens 50%) als auch der Sprachgebrauch (z. B. höchstens 50%) können bewertet werden.<sup>8</sup> Die genaue prozentuale Festlegung richtet sich nach der Aufgabenstellung. Vor der Bewertung freier Textproduktionen muss den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Übung gegeben worden sein, um eine schriftliche Aufgabe nach ihrem Leistungsvermögen bewältigen zu können. Bei der freien Textproduktion sollten orthographische Fehler nicht separat, sondern im Rahmen der Bewertung des Wortschatzes berücksichtigt werden.<sup>9</sup>

### **4 Wie ist mit einer Lese-Rechtschreibschwierigkeit im Fach Englisch umzugehen?**

Ausführliche Informationen zum Umgang mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten können dem Leitfaden „Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen“ entnommen werden. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen aus dem Leitfaden in zusammengefasster Form:

"Bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 können Schülerinnen und Schüler auf Grund von in der Grundschule festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erhalten. Die Klassenkonferenz legt für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf an die Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Die Anpassung des Nachteilsausgleichs

<sup>7</sup> [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe\\_berlin/grundschule/Fachbrief\\_Englisch\\_Grundschule\\_09.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_berlin/grundschule/Fachbrief_Englisch_Grundschule_09.pdf)

<sup>8</sup> Ebd., S. 10.

<sup>9</sup> Ebd., S. 10.

erfolgt jährlich.

[...] Führt der Nachteilsausgleich zu stabilen ausreichenden Leistungen im Lesen und Rechtschreiben, sollte pädagogisch abgewogen werden, inwieweit der Nachteilsausgleich schrittweise abgebaut werden kann.

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Schwierigkeiten und stark ausgeprägten Schwierigkeiten des Lesens und/oder Rechtschreibens in der Grundschule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 sind:

- Zeitverlängerung um bis zu 25 % in Abhängigkeit von den fächerspezifischen Anforderungen, d. h. die Zeitverlängerung kann in einem Fach mit umfangreichen Lese- und Schreibleistungen länger ausfallen als z. B. im Fach Mathematik,
- Zeitverlängerung in Abhängigkeit von der Ausprägung der Schwierigkeit,
- Lesehilfen, d. h. Leselineal, Schriftvergrößerungen, Strukturierungshilfen im Text (z. B. Markierung des Textabschnittes), Vergrößerung des Zeilenabstands, Lesestab o. ä.,
- Vorlesen von Aufgabenstellungen, d. h. der Text einer Sachaufgabe in Mathematik wird vorgelesen,
- Vorlesen oder Hören eines Textes oder eines Textteils, wenn die Zielsetzung einer Aufgabe im Textverständnis liegt,
- Ersatz einzelner schriftlicher Leistungsnachweise durch mündliche Leistungsnachweise (und umgekehrt), sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung durch Beschlüsse der Fachkonferenz vorgegeben sind,
- Schreiben am PC.

Im Kontext der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit LRS kann das Schreiben am Computer als unterstützende Maßnahme gesehen werden, z. B.

- bei graphomotorischen Schwierigkeiten,
- zur Unterstützung der vollständigen Durchgliederung von Wörtern in der alphabetischen Strategie und
- zur Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen Textkorrektur.

Auf das unvorbereitete laute Vorlesen ungeübter und fremder Texte ist zu verzichten."<sup>10</sup>

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs dürfen die fachlichen Anforderungen nicht herabgesetzt werden.

In der Grundschule kann bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 bei **Schwierigkeiten und stark ausgeprägten Schwierigkeiten** im Lesen

<sup>10</sup> [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/grundschulportal/publikationen\\_grundschule/Schwierigkeiten-im-Lesen-Rechtschreiben-und-Rechnen-Leitfaden-Nachteilsausgleich-und-Notenschutz-Dezember-2019.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/grundschulportal/publikationen_grundschule/Schwierigkeiten-im-Lesen-Rechtschreiben-und-Rechnen-Leitfaden-Nachteilsausgleich-und-Notenschutz-Dezember-2019.pdf), S. 19.

und/oder Rechtschreiben auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch Notenschutz gewährt werden, um die Lernmotivation aufrechtzuerhalten, mehr Spielraum für fördernde Aufgabenstellungen zu haben und das Selbstbild der betroffenen Schülerinnen und Schüler durch die Bewertung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ nicht zusätzlich negativ zu beeinflussen.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann **nur beim Vorliegen einer stark ausgeprägten Schwierigkeit** im Lesen und/oder Rechtschreiben Notenschutz gewährt werden. Auch hier ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten notwendig.

Unter Notenschutz fällt bei der sprachlichen Bewertung in den Fremdsprachen nur die Bewertung der korrekten Schreibweise. Die Bereiche Wortschatz, Satzbau und Grammatik sowie Textgestaltung werden bewertet. Auch bei schriftlichen Tests zur Überprüfung der Verfügbarkeit sprachlicher Mittel ist eine Bewertung möglich, da in diesen nicht nur das Rechtschreiben, sondern vor allem die Kenntnis der Bedeutung von Wörtern und Strukturen überprüft wird, sodass bei einem Schüler bzw. einer Schülerin mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten diese Kenntnisse bewertet werden können. Auch hier bleibt lediglich die Rechtschreibleistung unberücksichtigt.

Bereits im Rahmen eines Nachteilsausgleichs bietet sich der Ersatz eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen an. Ausführliche Informationen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren von Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit (stark ausgeprägten) Lese-Rechtschreibschwierigkeiten können den §§14a und 16 der GsVO sowie dem Leitfaden „Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen“ entnommen werden.<sup>11</sup>

## **5 Wo sind die Vorgaben zur Differenzierung im Unterricht geregelt?**

Rechtlich ist eine Differenzierung im Unterricht der Grundschule u.a. in § 7 (4-5)<sup>12</sup> GsVO sowie in §18<sup>13</sup> der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) geregelt. Letztere verweist darauf, dass nur Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ oder dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ zieldifferent zu unterrichten und zu bewerten sind. Alle anderen Schülerinnen und Schüler sind zielgleich entsprechend der für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Niveaustufe des Fachteils C des Rahmenlehrplans zu unterrichten und zu bewerten. Zur individuellen Förderung können im Unterricht jedoch Aufgaben mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden bzw. unterschiedliche Hilfestellungen eingesetzt werden, damit alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, das gemeinsame Ziel bestmöglich zu erreichen.

---

<sup>11</sup> Ebd., S. 22-24.

<sup>12</sup> <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-GrSchulVBEV23P7>

<sup>13</sup> <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SondP%C3%A4dVBEV16P18>

## 6 Welche Kompetenzen, Anforderungen, Aufgabenformate und Themen sollte eine Klassenarbeit berücksichtigen?

Eine Klassenarbeit sollte in der Regel mehr als eine sprachliche Kompetenz überprüfen, unterschiedliche Anforderungsbereiche berücksichtigen sowie Aufgaben mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad aufweisen, wobei die Progression von einfacheren zu schwierigeren Aufgaben erfolgt. Das Thema der Klassenarbeit muss sich auf den vorangegangenen Unterricht beziehen, welcher auf den Themenfeldern und Inhalten des Fachteils C Moderne Fremdsprachen bzw. den entsprechenden Festlegungen im schulinternen Curriculum basiert. Da der Rahmenlehrplan ein kompetenzorientiertes Unterrichten vorschreibt, sind Klassenarbeiten ebenfalls kompetenzorientiert zu gestalten. Dies heißt im Umkehrschluss, dass Klassenarbeiten **nicht** zur isolierten Überprüfung von Wortschatz oder grammatikalischen Strukturen geeignet sind (vgl. Fachbrief Nr. 9, S. 12). Ausschlaggebend für die Gestaltung einer Klassenarbeit ist neben §20 GsVO die für die Jahrgangsstufe relevante Niveaustufe im Rahmenlehrplan (s. u.a. S. 13-16).

## 7 Sind differenzierte Klassenarbeiten in der Grundschule möglich?

Eine Klassenarbeit muss die Chancengleichheit aller Lernenden wahren. Dies gilt für alle Aufgaben sowie den Bewertungsschlüssel bzw. die Bepunktung. Deswegen sind Maßnahmen wie „more help“, bei denen gegen vorher ausgewiesenen Punktabzug Schülerinnen und Schülerin weitere Hilfe, z. B. Vorlagen, erhalten können, in Klassenarbeiten nicht zulässig. Ein Kind im Grundschulalter kann die Tragweite seiner Entscheidung noch nicht allein abschätzen. Es realisiert womöglich nicht, dass es eine höhere Leistung (z.B. 96%) schon gar nicht mehr erreichen kann, weil es (z.B. aus Unsicherheit) eine more-help-Karte verwenden möchte. Jede Schülerin und jeder Schüler müsste eine solche Karte als pädagogische Hilfestellung verwenden, um einen einheitlichen Bewertungsschlüssel wiederherzustellen. Es gilt grundsätzlich für alle Lernenden in den Jahrgangsstufen 4-6 folgender in der GsVO (§20 Abs. 5) festgelegter Notenschlüssel:<sup>14</sup>

Erreichte Leistung:	≥96 %	≥80 %	≥60 %	≥45 %	≥16 %	<16 %
Note:	1	2	3	4	5	6

<sup>14</sup> §20(5) Satz 3 der GsVO erlaubt folgende Ausnahme: „Lehrkräfte können von diesem Bewertungsschlüssel bei schriftlichen Leistungsnachweisen mit deutlich erhöhtem oder geringerem Anforderungsniveau im Rahmen der schulischen Festlegungen abweichen.“

## **8 Wie können *native speakers* oder *near-native speakers* in den Englischunterricht integriert werden?**

Bilingual aufwachsende Kinder, die in einem englischsprachigen Haushalt leben, besitzen meist besonders hohe Kompetenzen im Bereich des Hör-/Hörsehverstehens und des Sprechens. Oft stehen diese Kompetenzen im Ungleichgewicht zu denen des schriftlichen Bereichs, insbesondere was die Orthographie anbelangt. Ein Unterrichten auf einem anderen bzw. höheren Niveau ist im Rahmen einer Differenzierung möglich und ggf. auch erforderlich, um die Motivation dieser Schülerinnen und Schüler aufrechtzuerhalten. Eine Bewertung auf höheren als den für die jeweils besuchte Jahrgangsstufe im Rahmenlehrplan 1-10 vorgegebenen Niveaustufen ist jedoch in der Regel unzulässig. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind möglich, z. B. wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer Hochbegabung am Unterricht höherer Jahrgangsstufen teilnimmt.

Lernende, die *native speakers* oder *near-native speakers* sind, sollten in den Unterricht der Lerngruppe aktiv einbezogen und als Bereicherung angesehen werden. Es empfiehlt sich, für solche Lernenden grundsätzlich eine Beteiligung an Gruppenaktivitäten, Spielen oder Liedern sowie Ritualen zu ermöglichen. Des Weiteren sollten für diese Lernenden differenzierte Aufgaben angeboten werden, um eine optimale Förderung und Forderung zu gewährleisten.

## **9 Was muss ich zum Umgang mit textproduzierender KI wie ChatGTP wissen?**

Im April 2023 hat die Senatsbildungsverwaltung eine Handreichung zum Umgang mit KI-Anwendungen am Beispiel von ChatGTP veröffentlicht. Diese enthält die derzeit aktuellsten Empfehlungen der Bildungsverwaltung und kann im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/faecheruebergreifende-themen/digitale-welten/ki-anwendungen-schule.pdf>

Folgende Grundsätze aus den Empfehlungen gilt es besonders hervorzuheben:

- „Leistungen müssen [...] durch die Schülerinnen und Schüler selbst, d.h. eigenständig erbracht werden.“<sup>15</sup> Ansonsten ist eine Bewertung für den Unterricht nicht zulässig.
- „Benutzen Schülerinnen und Schüler ChatGPT während des Unterrichts über einen Schulzugang (Schulaccount, [...]), handelt es sich bei ChatGPT um ein Lehrmittel.“<sup>16</sup> Der Begriff Lehrmittel

<sup>15</sup><https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/faecheruebergreifende-themen/digitale-welten/ki-anwendungen-schule.pdf> S. 2.

versteht sich hier als digitales Bildungsmedium, welches ausschließlich für die Schule entwickelt worden ist (bspw. das E-Book eines Lehrwerks). Lehr- und Lernmittel werden gezielt eingesetzt, um Lehr- und Lernprozesse im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung zu begleiten.

- „Benutzen die Lernenden ChatGPT jedoch freiwillig in ihrer Freizeit von zu Hause aus (nicht angeordnet), handelt es sich nach [Einschätzung der SenBJF] um ein Arbeitsmittel.“<sup>17</sup> Ein (digitales) Arbeitsmittel ist ein (digitales) Werkzeug, das, anders als ein Lehrmittel, zwar in der Schule Verwendung findet, aber nicht ausschließlich für die Schule entwickelt wurde, z. B. ein Wörterbuch, eine Webseite für Videokonferenzen oder eine Softwareanwendung für Kommunikation, Zusammenarbeit, Präsentation oder Produktion.
- „Folgende beispielhafte Unterstützungsmöglichkeiten bietet ChatGPT für das Lernen:
  - o individuelle Hilfestellungen beim Verfassen von Texten (Scaffolding), z. B. durch Formulierungshilfen und Strukturvorschläge
  - o Übersetzung von Texten (z. B. für die Internetrecherche)
  - o Erläuterung komplexer Sachverhalte durch Beispiele, Analogien oder Nachfragen
  - o Selbsttests zum Überprüfen des eigenen Lernfortschritts
  - o kriteriengeleitetes und formatives Feedback zu eigenen Textprodukten.“<sup>18</sup>

Es bleibt dennoch Aufgabe der Lehrkraft, für eine transparente, begründete, gerechte und chancengleiche Leistungsbewertung zu sorgen.<sup>19</sup>

## **10 Welchen Dienstweg sollte ich bei Fragen einhalten?**

Lehrkräfte sollten sich zunächst an die Fachverantwortliche bzw. den Fachverantwortlichen der eigenen Schule wenden. Ist eine Klärung auf dieser Ebene nicht möglich, sind gemäß Dienstweg die Schulleitung und die regionale Schulaufsicht des Bezirks die nächsten Instanzen.

---

<sup>16</sup> Ebd., S. 4.

<sup>17</sup> Ebd., S. 4.

<sup>18</sup> Ebd., S. 5.

<sup>19</sup> Diese Aufgabe versteht sich im Sinne von §67(2) des Schulgesetzes, wonach die Beurteilung und Bewertung von Lernenden zur pädagogischen Verantwortung einer jeden Lehrkraft gehören.

Für fachlich-inhaltliche Fragen stehen darüber hinaus die Schulberatenden zur Verfügung, die u. a. die Regionalkonferenzen in den Fortbildungsverbänden durchführen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Fachaufsicht Englisch (Grundschule) sowie die Referentin für Fremdsprachen in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (II B 3) zu kontaktieren, wenn die zuvor genannten Möglichkeiten zu keiner Klärung der Frage geführt haben. Dies sollte in der Regel über die Fachverantwortliche bzw. den Fachverantwortlichen der Schule erfolgen.